

**THURGAUER
BÄCKER-
CONFISEURMEISTER-VERBAND**



Statuten

**Bäcker-Confiseurmeister-Verband
des Kantons Thurgau**

2017

Statuten

Name, Sitz, Zweck und Haftung

Art. 1 Name

Unter dem Namen „Bäcker-Confiseurmeister-Verband des Kantons Thurgau“ (nachstehend Verband genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Art. 2 Sitz

Der Verband hat seinen Sitz beim jeweiligen Sekretariat, erstmals in 9200 Gossau.

Art. 3 Zweck

¹ Der Verband bezweckt die Wahrung, Förderung sowie den Schutz der wirtschaftlichen, rechtlichen, beruflichen und ideellen Interessen des Berufsstandes des Bäcker-Konditor-Confiseur-Gewerbes und seiner Mitglieder.

² Er pflegt den Erfahrungsaustausch, die berufliche Weiterbildung und die Kameradschaft unter den Mitgliedern. Er sucht und fördert den beruflichen Nachwuchs.

Art. 4 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für Personen, welche für den Verband handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

Mitgliedschaft

Art. 5 Mitglieder

¹ Der Verband besteht aus:

■ Mitgliedern mit Geschäft (Aktivmitglieder)

Aktivmitglieder sind juristische und natürliche Personen, die einen Bäcker-Konditorei- oder einen Konditorei-Confiserie-Betrieb führen. Pro Betrieb ist eine Mitgliedschaft zulässig.

■ Mitgliedern ohne Geschäft (Passivmitglieder)

Natürliche Personen, die das Geschäft aufgeben und dem Verband als Aktivmitglied angehörten, sowie Personen welche in der Bäcker-Confiseurbranche arbeiten und dem TGBC nahestehen.

² Aktivmitglieder und Passivmitglieder sind zugleich Mitglieder des Schweizerischen Bäcker-Confiseurmeister-Verbandes.

³ Die Mitgliedschaft ist unvererblich und unveräusserlich.

Art. 6 Beitritt

- ¹ Ein beitrittswilliger Antragsteller stellt schriftlich ein Aufnahmegesuch an den Vorstand.
- ² Der Vorstand beschliesst über die provisorische Aufnahme (als Voraussetzung für die Zugehörigkeit zur PANVICA) und teilt dem Antragsteller den Entscheid, mit den Statuten als Beilage, schriftlich mit. Das Datum des Vorstand-Beschlusses gilt als Beitrittsdatum (vorbehalten bleibt Art. 6 Abs. 3 nachfolgend).
- ³ Auf Antrag des Vorstandes, entscheidet die nächste Generalversammlung definitiv über die Aufnahme eines Antragstellers in den Verband.
- ⁴ Bei Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist der Vorstand nicht zur Angabe der Gründe verpflichtet.

Art. 7 Anerkennung der Statuten

Durch die (provisorische) Aufnahme gemäss Art. 6 Abs. 2 werden die geltenden Statuten und Vereinsbeschlüsse anerkannt.

Art. 8 Austritt

- ¹ Der Austritt ist nur auf Ende eines Kalenderjahres möglich, unter Wahrung einer zweimonatigen Kündigungsfrist.
- ² Der Austritt muss dem Vorstand mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt werden.
- ³ Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod des Mitgliedes, beziehungsweise mit der Auflösung einer juristischen Person, oder dem Wegzug eines Aktivmitgliedes aus dem Kantonsgebiet Thurgau.

Art. 9 Ausschluss

- ¹ Mitglieder können durch $\frac{2}{3}$ Mehrheitsbeschluss des Vorstandes unter Angabe der Gründe aus dem Verband ausgeschlossen werden.
- ² Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem betroffenen Mitglied das Rekursrecht an die nächste ordentliche Generalversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten, zuhanden der Generalversammlung, zu richten.

Art. 10 Ansprüche

- ¹ Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder sowie deren Rechtsnachfolger haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie haften für ihre ausstehenden Verbindlichkeiten.
- ² Der Mitgliedsbeitrag ist geschuldet bis zum Datum des Austritts.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 11 Rechte

- ¹ Die Mitglieder haben Anrecht auf sämtliche Vorteile und Dienstleistungen, die der SBC (Schweizerischer Bäcker-Confiseurmeister-Verband) und der Verband bieten.

² Die Mitglieder sind berechtigt, zuhanden der Generalversammlung Anträge zu stellen. Diese sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie bis zum 15. Februar vor der ordentlichen Generalversammlung, bzw. 30 Tage vor einer ausserordentlichen Generalversammlung, schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden.

³ Die Mitglieder haben ein Recht auf Einsicht betreffend: Die Traktandenliste, das Protokoll, den Jahresbericht und die Jahresrechnung.

⁴ Die Traktandenliste wird der schriftlichen Einladung gemäss Art. 15 Abs. 2 beigelegt.

⁵ Der Jahresbericht und die Jahresrechnung liegen während 2 Wochen vor der Generalversammlung im Sekretariat auf.

⁶ Das Protokoll liegt während 2 Wochen nach der Generalversammlung im Sekretariat auf.

Art. 12 Pflichten

¹ Die Mitglieder sind verpflichtet:

- zur Bezahlung der Mitgliedsbeiträge, welche in einem Mitgliedsbeitragsreglement fest gehalten sind.
- zur Einhaltung der Statuten, Reglemente und Beschlüsse des Verbandes und des SBC
- den Verband sowie den SBC in seiner Tätigkeit zu unterstützen

² Der Beitragssatz kann jährlich, spätestens im November des Vorjahres, angepasst werden.

³ Mitglieder ohne Geschäft bezahlen einen Jahresbeitrag. Die Rechnungstellung übernimmt der TGBC.

Organisation

Art. 13 Organe

¹ Organe des Verbandes sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle
- d) die Spezialkommissionen
- e) das Sekretariat

Art. 14 Geschäftsjahr

¹ Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr: Beginn 1. Januar / Ende 31. Dezember desselben Jahres.

a) Generalversammlung

Art. 15 Generalversammlung

- ¹ Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ des Verbandes.
- ² Die ordentliche Generalversammlung wird mittels schriftlicher Einladung vom Vorstand einberufen und findet jährlich im Frühjahr (März-Juni) statt.
- ³ Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, wenn der Vorstand sie als nötig erachtet oder wenn $\frac{1}{5}$ der Mitglieder die Einberufung schriftlich beim Vorstand verlangt.
- ⁴ Die Einladung an die Generalversammlung hat 14 Tage im Voraus zu erfolgen. Massgebend ist der Poststempel.
- ⁵ Die Zustellung erfolgt an die letzte bekannte Adresse / Firmensitz des Mitglieds.

Art. 16 Vorsitz

- ¹ Vorsitzender der Generalversammlung ist der Präsident und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.
- ² Der Vorsitzende ernennt die Stimmezähler und den Protokollführer.
- ³ Der Protokollführer führt Protokoll über die von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es wird gemäss Art. 11 Abs. 6 dieser Statuten zur Einsicht aufgelegt.

Art. 17 Beschlussfähigkeit

- ¹ Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.
- ² Für einen Auflösungsbeschluss (Verbandsauflösung) muss an einer ersten Generalversammlung mindestens die Hälfte der Aktivmitglieder vertreten sein.
- ³ Die Generalversammlung fasst einen Auflösungsbeschluss in jedem Fall mit dem qualifizierten Mehr von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen
- ⁴ Eine nicht beschlussfähige Versammlung kann frühestens nach 10 Tagen mit erneuter Einladung wiederholt werden. Diese zweite Generalversammlung kann die Auflösung des Verbandes beschliessen, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.

Art. 18 Traktanden

- ¹ Anträge für die ordentliche Generalversammlung müssen schriftlich, spätestens am 15. Februar beim Präsidenten eintreffen. Anträge für eine ausserordentliche Generalversammlung müssen schriftlich, spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung, beim Präsidenten eintreffen. Rechtzeitig eingegangene Anträge werden in die Traktandenliste aufgenommen.
- ² Über Geschäfte, die auf der Traktandenliste fehlen, kann nicht Beschluss gefasst werden.

Art. 19 Stimmrecht

¹ Jedes Aktivmitglied verfügt über zwei Stimmen. Stimmberechtigt sind der Eigentümer des Betriebes, beziehungsweise der Mehrheitsaktionär, seine Partnerin/Partner oder eine im Betrieb mitarbeitende Person. Eine Delegation des Stimmrechts an Personen ausserhalb des Betriebes ist nicht zulässig.

² Jeder anwesende Stimmberechtigte übt nur eine Stimme aus.

³ Passivmitglieder sind nicht stimmberechtigt.

Art. 20 Beschlussfassung

¹ Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse, vorbehalten anders lautender Regelungen, mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen.

² Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen; ausser die Generalversammlung beschliesst auf Antrag eines Mitglieds geheime Beschlussfassung.

³ Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Art. 21 Kompetenzen der Generalversammlung

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- Genehmigung des Protokolls
- Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten
- Abnahme der Jahresrechnung
- Wahlen des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder, der Rechnungsrevisoren und der Delegierten
- Abwahl der Vorstandsmitglieder
- Definitive Aufnahme von Mitgliedern
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- Beschlussfassung über Anträge
- Genehmigung der Reglemente
- Rekursentscheide gemäss Art. 9 Abs. 2
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Verbandes

b) Vorstand

Art. 22 Vorstand

¹ Der Vorstand ist das ausführende Organ des Verbandes. Er zählt maximal 9 Mitglieder:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Ressortchef
- ZV-Mitglieder (In den Zentralvorstand des SBC delegierte Mitglieder)
- Die Vertretung der Bäckers-/Confiseur-Frauen ist mit mind. einem Vorstandssitz sicher zu stellen

² Die Amtsperiode der von der Generalversammlung gewählten Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre. Sie beginnt und endet mit der Generalversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 23 Einberufung

¹ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder einer von ihm bevollmächtigten Person nach Bedürfnis oder auf Verlangen von 2 Vorstandsmitgliedern. Diese Sitzung hat innerhalb der vier auf das Begehren folgenden Wochen nach Eingang beim Präsidenten zu erfolgen.

² Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Präsidenten, mindestens 14 Tage zum Voraus und hat über die Traktanden Auskunft zu geben.

³ Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen. Es sind zumindest die Beschlüsse und die Stimmverhältnisse zu protokollieren.

Art. 24 Beschlussfassung

¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder.

² Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid.

³ Beschlüsse können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt.

⁴ Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder der Beschlussfassung vorgängig zustimmen.

Art. 25 Aufgaben des Vorstands

¹ Der Vorstand beschliesst über alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich anderen Organen zugewiesen sind.

² Seine Befugnisse sind insbesondere:

- Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
- Einberufung und Vorbereitung der Generalversammlung
- Vertretung des Verbandes gegenüber Dritten: Der Präsident, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident, führt in der Regel Kollektivunterschrift zu zweien mit einem anderen Vorstandsmitglied
- Informierung der Mitglieder über die Geschäfte des Verbandes
- Provisorische Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, unter Vorbehalt des Rekursrechts an die Generalversammlung
- Einsetzung und Abberufung von weiteren Kommissionen im Sinne von Art. 27 Abs. 2
- Fördern aller Massnahmen, die den Interessen des Verbandes dienen
- Rechnungsführung, Vermögensverwaltung und Erstellen des Voranschlages, Bestimmung der Unterschriftsberechtigten
- Ausarbeitung von Reglementen
- Antragstellung an die Generalversammlung über Geschäfte, die nicht in seine Kompetenz fallen
- Beschlussfassung über Ausgaben, die nicht im Voranschlag enthalten sind, bis zu insgesamt höchstens 20% der veranschlagten Ausgaben
- Führung eines Mitgliederverzeichnisses und schriftliche Mutationsmeldungen an den SBC
- Bestimmung eines Sekretariates

³ Über die Geschäftsführung des Vorstandes kann ein besonderes Reglement erlassen werden, welches von der Generalversammlung zu genehmigen ist.

c) Revisionsstelle

Art. 26

¹ Die Generalversammlung wählt 3 Rechnungsrevisoren. Die Amtsperiode beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

² Die Jahresrechnung und die Geschäftsführung des Verbandes sind mindestens einmal pro Jahr, mindestens 2 Monate vor der Generalversammlung, durch 2 Revisoren zu überprüfen. Sie legen den Revisorenbericht der ordentlichen Generalversammlung schriftlich vor. Der Kassier muss bei der Rechnungsprüfung und Durchsicht der Unterlagen anwesend sein.

d) Kommissionen

Art. 27

¹ Der Vorstand kann zur Erfüllung besonderer Aufgaben weitere Kommissionen ernennen. Deren Auftrag und die Befugnisse sind durch ein vom Vorstand erlassendes Reglement oder einen schriftlichen Auftrag zu umschreiben.

e) Sekretariat

Art. 28

¹ Das Sekretariat führt die laufenden Geschäfte des Verbandes und vollzieht die von den Verbandsorganen übertragenen Aufgaben.

Finanzen

Art. 29 Einnahmen

¹ Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:

- Mitgliedsbeiträgen
- Ertrag aus Vermögen
- Verschiedenen Einnahmen

² Das Vereinsvermögen ist sicher und wertbeständig anzulegen.

Schlussbestimmungen

Art. 30 Statuten

¹ Die Statuten bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

Art. 31 Statutenänderung

¹ Die Statuten können nur durch die Generalversammlung geändert werden. Jede Änderung muss das qualifizierte Mehr von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen erreichen, um angenommen zu werden.

Art. 32 Verbandsauflösung

¹ Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.

² Für einen Auflösungsbeschluss (Verbandsauflösung) muss an einer ersten Generalversammlung mindestens die Hälfte der Aktivmitglieder vertreten sein.

³ Die Generalversammlung fasst einen Auflösungsbeschluss in jedem Fall mit dem qualifizierten Mehr von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen

⁴ Eine nicht beschlussfähige Versammlung kann frühestens nach 10 Tagen mit erneuter Einladung wiederholt werden. Diese zweite Generalversammlung kann die Auflösung des Verbandes beschliessen, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.

⁵ Das Vereinsvermögen und das Inventar sind nach Tilgung sämtlicher Verbindlichkeiten dem Ostschweizerischer Bäcker-Confiseurmeisterverband OBC oder, bei dessen Nichtbestand, dem Schweizerischen Bäcker-Confiseurmeister-Verband SBC zu übergeben. Der zuständige Verband hat das Vermögen und das Inventar während 10 Jahren Zins

bringend anzulegen und zu verwalten. Kann in dieser Zeit kein neuer Verband mit gleichem oder ähnlichem Zweck gegründet werden, fallen Vermögen und Inventar dem zuständigen Verband zu.

Art. 33 Inkrafttreten

¹ Die vorliegenden Statuten wurden von der Generalversammlung am 17. Mai 2017 genehmigt und treten mit der Annahme in Kraft.

Art. 34 Beschluss

¹ Beschlossen an der ordentlichen Generalversammlung vom 17. Mai 2017.

Restaurant zum Trauben
Rathausstrasse 1
8570 Weinfelden

Der Präsident



Urs Köppel

Der Vizepräsident



Christian Walz